

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.
München, den 16. März 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. März 1891, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.
 — Postleitverleihungen. — Staatsdienstnachricht. — Erbes Verleihungen.

Nr. 1062II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.

A. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung treten mit sofortiger Giltigkeit in der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 18. April 1889) folgende Aenderungen ein:

1. Im § 11 ist am Schlusse des Absatzes IX zuzusetzen:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

2. In demselben § 11 erhält der Absatz XVI folgende anderweite Fassung:

Bei Drucksachen, welche von Berufsge nossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 abgesehen werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsge nossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, ist es gestattet, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen. Bei Quittungskarten dürfen die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zugelassenen Eintragungen handschriftlich